
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan „AH 6, Am Bittenweg“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 31. August 2022
zur
Entwurfssfassung vom 26. April 2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Stadtverwaltung Landau, Ordnungsamt 321-Kampfmittelstelle
- Nr. 2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Speyer
- Nr. 3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern
- Nr. 4 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit
- Nr. 5 Creos Deutschland GmbH, Homburg
- Nr. 6 Vodafone, Kabel Deutschland, Stuttgart
- Nr. 7 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Nr. 8 Landwirtschaftskammer RLP, Neustadt
- Nr. 9 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb, Landau
- Nr. 10 Stadtverwaltung Landau, Naturschutz und Umweltplanung
- Nr. 11 Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwache Landau, Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Wintershall Dea Deutschland GmbH, Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, ONEO GmbH & Co KG (über BIL, Leitungsauskunft)
- Amt für Schulen 400
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Nord, Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LBM Speyer, Dahn und Speyer
- Kreisverwaltung SÜW, Landau
- Stadtverwaltung Landau, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Neustadt

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Landesbetrieb, Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Denkmalpflege, Mainz
- Pfalzkom, Ludwigshafen
- Polizeidirektion, Landau
- Vermessungs- und Katasteramt, Landau
- Exorka GmbH, München
- Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Speyer
- Energie Südwest Netz GmbH, Landau
- Deutsche Glasfaser, Saarlouis
- Stadtverwaltung Landau, Untere Abfall- und Wasserbehörde
- Stadtverwaltung Landau, Jugendamt
- Stadtverwaltung Landau, Sozialamt
- Untere Denkmalschutzbehörde, Landau
- Verbandsgemeinde Landau Land, Landau

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
1	Stadtverwaltung Landau Ordnungsamt Kampfmittelstelle 321	Schreiben vom 29.07.2022;; GS.: 32.27.05 Zu der Fragestellung nach Auftreten von Kampfmit- teln können wir keine abschließende Aussage treffen, da hier kein entsprechendes Verzeichnis geführt wird und uns auch diesbezüglich nur eingeschränkte Er- kenntnisse vorliegen. Für den fraglichen Bereich sind uns auf der Basis der derzeitigen Erkenntnisse keine Anhaltspunkte be- kannt, die ihn als Verdachtsfläche einzustufen hätten. Aus Sicht der Ordnungsbehörde gibt es daher für die- ses Vorhaben keine Anknüpfungspunkte, die die An- ordnung besonderer Maßnahmen rechtfertigen wür- den. Bei Eingriffen ins Erdreich sollte allerdings stets die gebotene Sorgfalt beachtet werden. Für den Zustand des Baugrundes ist der Bauherr ver- antwortlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Eingriffe in das Erdreich sind bereits Hinweise in den textlichen Festsetzungen vorhanden.	-	Kenntnisnahme. Änderungen sind nicht erforder- lich.
2	Generaldirektion Kul- turelles Erbe Rhein- land-Pfalz Direktion Landesar- chäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 2.08.2022, Az.: E2022/0008 dh mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 6 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzun- gen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebau- ungsplan und die Bauausführungspläne zu überneh- men. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht be- sonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Er- schließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvor- schrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdar- beiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Pla- nungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Umgang mit Funden sind bereits vor- handen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.	-	Kenntnisnahme. Keine Änderun- gen erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		(wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz.			
3	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11, Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	Stellungnahme vom 2.08.2022; Az.: 317-22/NWKL/JT Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 444-21/NWKL/JT vom 11.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 11.08.2021 „...die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Weiteres ist im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen und zu klären.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universal-dienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten sicherzustellen, dass - Für den Ausbau des Telekommunikations-netzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - Der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - Die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenser-straße 65 in Verbindung setzen.“			
4	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit – DG III, Referat 82, An der Kreuzmühle 2 76829 Landau in der Pfalz	Stellungnahme vom 8.08.2022; 82/Tr nach Einsichtnahme in die uns hier vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits aus hygienischer Sicht gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden. Brauchwasseranlagen Falls es zur Nutzung und Verwendung von Brauchwasser kommen sollte, ist der Bau von Brauchwasseranlagen dem örtlichen Wasserversorger zu melden, damit jede negative Beeinflussung des Trinkwassersystems ausgeschlossen ist. Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 der TrinkwV in der derzeitigen Fassung, für Brauchwasseranlagen (Betriebswasser, Regenwasser-nutzung, Brauchwasserbrunnen, etc.) Am 05. Dezember 2012 ist die novellierte Trinkwasserverordnung 2001 in Kraft getreten. Der § 13 der TrinkwV befasst sich mit den Anzeigepflichten von Wasserversorgungsanlagen gegenüber der zuständigen Behörde. Der Absatz 4 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben (Brauchwasseranlagen) und die zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert werden. Es müssen Neuinstallationen sowie bereits betriebene Anlagen angezeigt werden. Die Gesundheitsämter registrieren die angezeigten Brauchwasseranlagen und prüfen diese vor Ort im Einzelfall. Falls solche Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Hotels usw.) betrieben werden, prüft das Gesundheitsamt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Brauchwassernutzung wird durch die Festsetzungen nicht verhindert. Weiterhin ist deren Regelung kein Belang der Bauleitplanung. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	-	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		die jeweilige Anlage und nimmt hiernach Stellung zu den Nutzungsmöglichkeiten. Das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittel-verordnung sowie das Lebensmittelbedarfsgegenständegesetz müssen hierbei eventuell mit einbezogen werden. Brauchwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwassereinrichtungen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt! Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und DIN 1989. Nicht – Trinkwasseranlagen sind hierbei farblich und schriftlich zu kennzeichnen. (§ 17, Abs. 6 TrinkwV). Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Installateur-betrieben oder bei Ihrem Gesundheitsamt. Wir empfehlen bei der Verlegung der Trinkwasserleitung darauf zu achten, dass es zu keiner Stagnation des Trinkwassers kommt, es empfiehlt sich Ringleitungen zu verlegen. Weiterhin schließen wir uns den Begründungen des Planungsbüros ISU HermineAlbers-Straße 3 in 54634 Bitburg, Ingenieurbüros TeamBau 76887 Bad Bergzabern und des Ingenieurbüros Dr. Jung und Lang 76135 in Karlsruhe an.			
5	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	Stellungnahme vom 18.08.2022, Az.: CR-2022-05552 Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung! Für alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung einzuholen! Sparte: Gas Betroffene Versorgungsanlagen: Leinsweiler – Landau, DN 200	Der Schutzstreifen reicht nur wenige Meter in die Ökokontofläche hinein. Innerhalb der Schutzzone stehen keine Bäume. Da die Firma Creos im Bereich des Schutzstreifens den Boden aufgraben darf und es hierbei zu Beschädigungen an den Wurzeln derjenigen Bäume kommen könnte, die sich in der Nähe der Schutzzone befinden, wurden schon in der Vergangenheit Baumschutzmaßnahmen für einen solchen	-	Kenntnisnahme. Kein Änderungs- erfordernis für die Planung.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Schutzstreifen: 6,0 m Der Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche (Flurstücknummer 8817) tangiert den Schutzstreifen der oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Be-	Fall festgelegt. Für das durch eine Aufgrabung temporär verlorengelassene Grünland besteht eine Wiederherstellungsverpflichtung durch die Firma Creos. Im Bereich der Schutzzone sind keine weiteren Baumpflanzungen geplant. Daher wird die ökologische Wertigkeit der Streuobstfläche nicht durch die Leitung oder deren Schutzzone verringert bzw. auch eine sachgemäße Nutzung der Leitung wird durch die Zuordnung der Ökokontofläche nicht verhindert. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		auftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Frankenthal Telefon: 06841 7 9886 – 560 planauskunft@creos-net.de Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen <i>siehe S. 25-26</i>			
6	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 18.08.2022, Az.: Netzplanung Nr.: S01188377	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.	-	Kennntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
	Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 18.08.2022, Az.: Netzplanung Nr.: S01188313 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Stellungnahmen vom 18.08.2022, Az.: Netzplanung Nrn.: S01188381 und S01188317 Externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 8705 und Externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 8717 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vo-			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		dafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.			
7	Pfalzwerke Netz AG, Abteilung Netzbau, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen	Stellungnahme vom 22.08.2022, Az.: BG240-2022-842-19331-00 Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 19.01.2022, Zeichen: BG240-2022-842-19331-00 bereits mitgeteilten Hinweise haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. Schreiben vom 19.01.2022, Zeichen: BG240-2022-842-19331-00 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuelle keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.	-	Kenntnisnahme
8	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Stellungnahme vom 22.08.2022, Az.: 14-04.03			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
	Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt	zu o. g. Bebauungsplan weisen wir darauf hin, dass im Osten des Geltungsbereichs auf der Pl.Nr. 2828, in einer lt. Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen, sich die Hofstelle eines weinbaulichen Nebenerwerbsbetriebes befindet. Es wird ein Nachweis für erforderlich gehalten, dass die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen verträglich zur westlich angrenzenden Wohnbebauung sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurde eine mögliche Beeinträchtigung für die Wohnbebauung durch den Betrieb abgeschätzt. Hierzu wurden vom Betriebseigentümer Informationen über die Zeiten der Bewirtschaftung sowie die vorhandenen und eingesetzten Gerätschaften an die Verwaltung übermittelt. Da es sich bei dem vorliegenden Betrieb um einen Nebenerwerbsbetrieb handelt und der Wein nicht selbst ausgebaut wird, sondern die Kellerarbeiten/die Abfüllung etc. anderenorts erfolgt, kann unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf das westlich angrenzende Baugebiet zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass im Zuge der Pflanzenschutzmaßnahmen und der Lese mit einer erhöhten Aktivität und vermehrten Zu- und Abfahrten zum Betrieb zu rechnen. Da jedoch, gemäß Aussagen des Eigentümers, die Arbeiten lediglich tagsüber (in 06:00-22:00 Uhr) ausgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass unter den vorgenannten Voraussetzungen keine unzumutbaren Geräuscheinwirkungen verursacht werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von den Trägern öffentlicher Belange (DLR und auch LWK) zudem auch keine Bedenken diesbezüglich geäußert. Es ist weiterhin anzumerken, dass im Rahmen der Entwurfsausarbeitung der östliche Rand des Baufensters des benachbarten Mehrfamilienhauses um 3m nach Westen verschoben wurde und zwischen Mehrfamilienhaus und der Straße ein Pflanzstreifen auf dem Grundstück festgesetzt wurde. Hierdurch sollen mögliche Störungen reduziert werden. Es wird weiterhin daran festgehalten, dass eine nähere schalltechnische Untersuchung nicht erforderlich ist. Es ergeben sich somit keine Änderungen für die Planung.	-	Kenntnisnahme Keine Änderung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
9	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb 76829 Landau	Stellungnahme vom 26.08.2022, Az.: 86.10.18.610 Stellungnahme 861: Abfallentsorgung Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden: Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“ Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) und Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt. Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der	Die generellen Anmerkungen zu den Vorgaben zur Abfallentsorgung sowie zu den Anforderungen an Erschließungsstraßen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden mit der Planung erfüllt.	-	Kenntnisnahme. Keine Anpassung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden. Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden: Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen: Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren. Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t). Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein- und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.		-	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrthöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern. Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingte Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind. Stichstraßen und -wege Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss bzw. an der nächst befahrbaren Straßen ein Sammelplatz einzurichten ist.	Die Anmerkungen zu Stichstraßen werden zur Kenntnis genommen. Am oberen Fuß- und Radweg wird lediglich ein Grundstück durch eine kurze Stichstraße erschlossen, welches zudem in den Kreuzungsbereich hineinreicht. Die Abfuhr direkt am Grundstück ist an dieser Stelle möglich. Im südlichen Bereich werden zwei Grundstücke über eine Stichstraße erschlossen. An dieser Stelle für zwei	-	Keine Anpassung der Planung.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Plan siehe S. 27 Einrichtung von Sammelplätzen In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht: ➤ Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden. ➤ Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten: ➤ Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden. ➤ Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. ➤ Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. ➤ Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. ➤ Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.	Grundstücke eine Wendeanlage für dreiachsige Müllfahrzeuge herzustellen ist aus städtebaulicher, und wirtschaftlicher Sicht nicht durchführbar. Einen Abfallsammelplatz für zwei Grundstücke festzusetzen ist ebenso nicht zielführend, da dem Straßenraum so dauerhaft Fläche verloren gehen würde. Zu den Abholzeiten wird es möglich sein, dass die beiden Grundstückseigentümer ihre Tonnen an der Einfahrt der Stichstraße vor einem Grundstück abstellen können, ohne dass hierfür ein extra Sammelplatz hergestellt werden muss oder die Zufahrt zur Stichstraße gefährdet wird. Dieser ist ausreichend breit ausgebaut, sodass dieser auch befahren werden kann, wenn an der Einmündung Mülltonnen stehen.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS																
		➤ Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehältern abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden. ➤ Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden. Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße): <table><tr><th>Behälterart</th><th>Länge/ Tiefe</th><th>Breite</th><th>Fläche/ Behälter</th></tr><tr><td>MGB 80/120 l</td><td>0,55 m</td><td>0,51 m</td><td>0,3 m³</td></tr><tr><td>MGB 240 l</td><td>0,74 m</td><td>0,59 m</td><td>0,5 m³</td></tr><tr><td>MGB 1.100 l</td><td>1,25 m</td><td>1,38 m</td><td>1,8 m³</td></tr></table> Seitens der Abteilung 862 bestehen <u>keine</u> Anmerkungen.	Behälterart	Länge/ Tiefe	Breite	Fläche/ Behälter	MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m³	MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m³	MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m³			
Behälterart	Länge/ Tiefe	Breite	Fläche/ Behälter																		
MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m³																		
MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m³																		
MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m³																		
10	Stadtverwaltung Landau, Naturschutz und Um- weltplanung -353-	Stellungnahme vom 29.08.2022, Az.: 353_BPlan AH6 .. unter Integration/Einholung naturschutzfachlicher Hinweise und Anregungen der anerkannten Umweltverbände Naturschutzverbände: <i>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) vom 22.08.2022 – Stellungnahme</i> Keine Einwendungen/Bedenken <i>Nabu vom 06.08.2022 – Stellungnahme</i>, ggf.: relevante Ausschnitte aus den Stellungnahmen																			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<u>Faunistische Aspekte:</u> Im Jahr 2022 konnte die Waldohreule im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes (2823, 2822) als Brutvogel nachgewiesen werden. Durch die Bebauung fallen wesentliche Jagdhabitats weg. Dies betrifft ebenfalls die 2022 nachgewiesene Zwergfledermaus. Für diese Art konnte am Gästehaus Kleine Kalmit eine Wochenstube mit mindestens 70 Tieren nachgewiesen werden. Die angestrebte Fläche für Öffentliche Grünflächen als Kompensationsmaßnahmen ist daher viel zu klein, um den Ansprüchen dieser Arten gerecht zu werden. Waldohreule und Zwergfledermaus sind als planungsrelevant zu betrachten und entsprechende Maßnahmen sind zu berücksichtigen Bei einer Begehung im Juli 2022 konnte ein Exemplar der Mauereideche vor dem Gästehaus Kleine Kalmit beobachtet werden Mit weiteren Tieren ist im gesamten Plangebiet zu rechnen und eine entsprechende Untersuchung dringend geboten! Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610- Waldohreule und Zwergfledermaus fallen unter das sog. besondere Artenschutzrecht. Das Nest der Waldohreule sowie die Wochenstube der Zwergfledermaus befinden sich allerdings außerhalb des Plangebiets und durch die städtebauliche Planung nicht erheblich betroffen. Ebenso sind keine artenschutzrechtlich relevanten Nahrungsräume betroffen. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Keine erneute Kontrolle vor Baubeginn notwendig, da im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden und Fund der Mauereidechse außerhalb des Plangebiets. Kontrolle im Rahmen der ÖBB und bei Einzelbauvorhaben, wenn geeignete Strukturen im Laufe der Zeit entstehen sollten. Begründung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Empfehlung des Umweltamtes gefolgt, dass keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind.	-	Kenntnisnahme. Keine Anpassung erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Die Waldohreule hat einen Aktionsradius von ca. 2,3 km; während der Brutzeit ein Revier von ca. 150-160 ha (auch im Siedlungsraum). Der Brutplatz der Waldohreule befindet sich außerhalb des B-Plangebietes. Der Aktionsradius einer Kolonie der Zwergfledermaus beträgt ca. 2 km; die individuelle Aktionsraumgröße ca. 50 ha (auch im Siedlungsraum). Die Wochenstube liegt dabei außerhalb des Plangebiets. Die Planfläche ist lediglich Nahrungsfläche für beider Arten. Nahrungsflächen eines Reviers sind artenschutzrechtlich nur dann relevant, wenn sie für die Aufzucht von Jungtieren unmittelbar erforderlich sind. In Anbetracht der tatsächlichen Reviergröße beider Arten sowie dem geplanten Umfang von Grünflächen (öffentlich + privat) im Gebiet von ca. 0.75 – 0.80 ha, die auch als Nahrungsgebiet für diese siedlungsangepasste Arten geeignet sind, ist nur von einem geringfügigen Verlust von Revierflächen für beide Arten auszugehen. Die Mauereidechse wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurde der Untersuchungsraum bereits 2018 intensiv auf Eidechsen untersucht; die Mauereidechse wurde dabei nicht festgestellt. Im Untersuchungsraum befinden sich dabei keine für die Mauereidechse geeigneten kleinräumig ausgebildete Habitatstrukturen wie Mauern, Steinhäufen, Holzstapel und vergleichbare Strukturen sowie keine geeigneten Überwinterungsstrukturen. <u>Floristische Aspekte:</u> Die Umsiedlung der Übersehen Traubenhyazinthe sollte fachlich korrekt durchgeführt werden. Zur Blütezeit 2022 wurden bereits die Standorte farblich markiert. Diese Markierungen sind jedoch durch das Abmulchen der Fläche im Frühsommer verloren gegangen. Das Ausgraben und Umsiedeln erscheint aus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Stellungnahme des Umweltamtes gefolgt, dass die Traubenhyazinthe im Herbst umgesiedelt werden kann und eine ausreichende Differenzierung im Umweltbericht zur Beschreibung der Orchideen vorliegt. Zum besseren Verständnis werden die Ausgleichsmaßnahmen zur Traubenhyazinthe im Umweltbericht ergänzt und ausführlicher erläutert. In	+	Kenntnisnahme. Anpassung der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme zur Traubenhyazinthe im Umweltbericht.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		unserer Sicht daher im Herbst 2022 nicht durchführbar. Im Frühjahr 2023 sollte erneut überprüft werden, an welchen Stellen die Art blüht. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Beurteilung der Orchideenvorkommen. Warum „davon ausgegangen werden kann, dass die Art (<i>Ophrys apifera</i>) angesalbt wurde“ wird nicht näher begründet. Aus Sicht des NABU Landau spricht nichts gegen eine natürliche Verbreitung. Immerhin sind im NSG Kleine Kalmit und damit in räumlicher Nähe Vorkommen dieser Art bekannt. Solange es keine Eindeutigen Belege für eine Ansalbung gibt, sollte von einem natürlichen Vorkommen ausgegangen werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610- Nach Meinung des Umweltamtes und der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Umsiedlung der Übersehenen Traubenhyazinthe noch im Herbst möglich. Zu den Orchideenvorkommen: Keine Begründung Die Umsiedlung der Übersehenen Traubenhyazinthe wird durch Mitarbeiter*innen des Umweltamtes und der Naturschutzbehörde durchgeführt. Hierfür werden die Knollen dieser Zwiebelpflanze ausgegraben und zu einem geeigneten Zeitpunkt an einem geeigneten Ort wieder ausgebracht. Der Verlust der Markierungen führt dazu, dass die Umsiedlung zeitaufwendiger wird, macht sie jedoch nicht unmöglich. Die Orchideenbestände befinden sich außerhalb des Plangebiets. Der unteren Naturschutzbehörde liegen Fotos aus den Jahren 2017/2018 vor, die frisch gepflanzte Topf-Orchideen zeigen; auf einer Wiesenfläche sind mit Bambusstäben versehene Orchideen zu sehen, die in „Reih und Glied“ stehen. Im Gegensatz dazu kann bei den Orchideen auf dem Feldweggrundstück durchgehend von natürlichen Beständen ausgegangen werden. Im Umweltbericht wird differenziert dargestellt, dass es Hinweise auf Ansalbung	diesem Zuge werden die dazugehörigen textlichen Festsetzungen ebenfalls bezüglich der Formulierung zur Maßnahme M1 redaktionell angepasst, ebenso die entsprechenden Abschnitte in der Begründung.		Redaktionelle Anpassung der Formulierungen zu den Maßnahmen M1 in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		einzelner Pflanzen gibt, es sich jedoch insgesamt um einen „natürlichen, sich in Ausbreitung befindlichen Bestand an besonders geschützten Orchideen“ handelt. <u>Grünordnerische Festsetzungen:</u> Bei der Anlage und Pflege von Blühstreifen bzw. Hochstaudenfluren sollte nicht die Mulchmahd als Pflege genannt werden, weil diese oftmals als mulchen umgesetzt wird, was nicht angestrebte Ziel sein kann. Es sollte eindeutig das Mähen mit abtragen des Mähguts angestrebt werden und daher auch so formuliert werden. Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610- Keine Änderung der Festsetzungen notwendig. Begründung Die Mulchmahd wird lediglich in den grünordnerischen Hinweisen aufgeführt, in denen es heißt: „Im ersten Jahr nach der Ansaat empfiehlt sich eine einmalige Mulchmahd Mitte Juni, um der starken Konkurrenz durch einjährige Wildkräuter entgegenzuwirken.“ in den textlichen Festsetzungen für die Öffentlichen Grünflächen ist dagegen definiert: „Die Flächen sind ein bis maximal drei Mal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzutragen.“ Landesjagdverband vom 22.08.2022 – Stellungnahme, ggf.: relevante Ausschnitte aus den Stellungnahmen <u>Umweltplanerische Bewertung des Geltungsbereichs</u> Das Verfahrensgebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich besonders geschützter Landschaften	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen setzen eindeutig eine Mahd fest. Die Mulchmahd in den Hinweisen ist lediglich eine Empfehlung für das erste Jahr nach der Ansaat, damit es nicht zur Konkurrenz durch Wildkräuter kommt. Diese Empfehlung wurde aus dem Grünordnungsplan übernommen. Eine Anpassung der Festsetzungen, bzw. Hinweise ist daher nicht notwendig.	-	Kenntnisnahme. Keine Anpassung erforderlich.
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme. Keine Änderung erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		oder Naturschutzzonen. Auch hier werden in der Planung Ortsrandgebiete genutzt und damit hochwertigere Übergangsareale in hoch verdichtete Bauzonen umgewandelt. Damit verschwinden immer mehr Pufferzonen, da das Gebiet weiter außerhalb extensiv landwirtschaftlich genutzt wird und dann keine ökologisch wirksame Randzone verbleibt. Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610- Keine Änderungen/Ergänzungen des laufenden Bauleitplanverfahrens erforderlich Begründung Vor Aufstellung des FNP 2030 wurde alle Potentialflächen für die Bauleitplanung umweltplanerisch untersucht und nur die Potentialflächen städtebaulich weiterverfolgt, die den geringsten ökologischen Raumwiderstand besaßen („Abschichtung“). Im FNP wurden im Rahmen der Landschaftsplanung alle geplanten Baugebiete auf Grundlage entsprechender Gebietsbriefe umweltplanerisch wie auch ökologisch bewertet. Der Bebauungsplan wurde in einem dritten Bewertungsschritt dann aus dem FNP entwickelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich dabei im Geltungsbereich des Naturparks und Biosphärenreservats Pfälzerwald/Nordvogesen. <u>Artenschutzgutachten:</u> In dem vorliegenden Artenschutzgutachten finden sich für den genannten Bereich Hinweise auf einige häufig vorkommender Arten. Leider konnten nur Turmfalke und Mäusebussard als streng geschützte Art nachgewiesen werden. Außerdem wurden Zauneidechse und der West-Igel gefunden. Es wäre möglich, dass einige Arten nicht erfasst bzw. nicht gefunden wurden.	Gerade durch die für ein dörfliches Neubaugebiet hohe Verdichtung wird die Inanspruchnahme solcher Randbereich auf ein mögliches Minimum reduziert. Ansonsten wird der Einordnung des Umweltamtes gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es wird der Empfehlung des Umweltamtes gefolgt. Eine Ergänzung des Artenschutzgutachtens ist nicht notwendig.	-	Kenntnisnahme. Keine Änderung erforderlich.

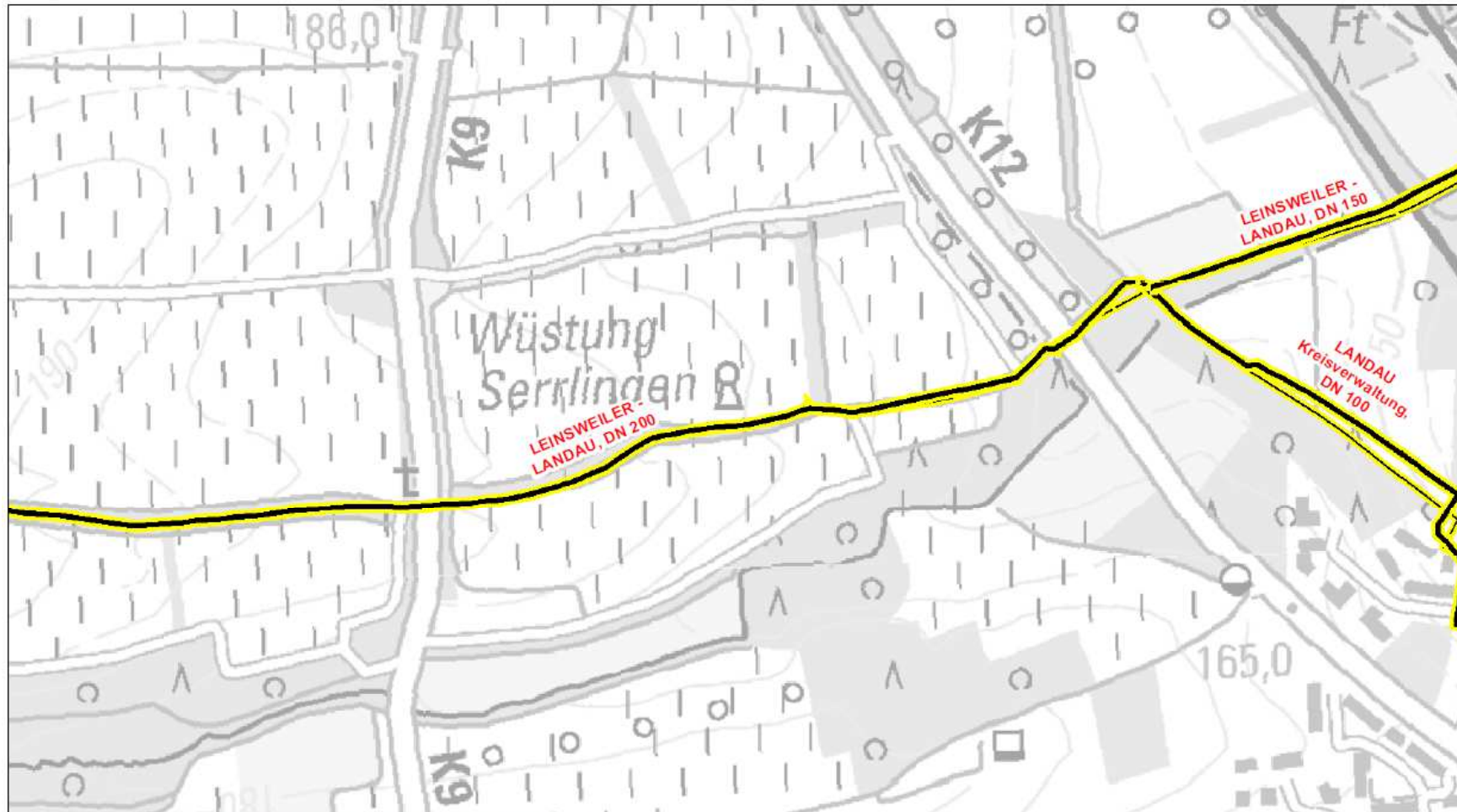
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610- Keine Ergänzung des vorliegenden Artenschutzgutachtens erforderlich. Begründung Das Artenschutzgutachten basiert in seinem ersten Schritt auf einer umfangreichen Potenzialanalyse. In einem zweiten Schritt wurden dann Arten erfasst, die unter das spezielle Artenschutzrecht fallen und hinsichtlich des geplanten städtebaulichen Vorhabens bewertet. Ein Artenschutzgutachten im Rahmen der Bauleitplanung hat nicht die Aufgabe sämtlichen Floren- und Faunenelemente eines Planungsraums aufzunehmen. <u>Eingriff und Ausgleich</u> Eventuell käme zusätzlich als Ausgleichsmaßnahme eine Aufwertung des schon bestehenden Rückhaltebeckens, bzw. dessen direkte Umgebung in Frage. Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610- Keine Änderung des bestehenden Ausgleichskonzepts erforderlich. Begründung Das benachbarte Regenrückhaltebecken ist bereits in einem anderen Bauleitplanverfahren mit einer Festsetzung für die Niederschlagwasserrückhaltung versehen. Der Bebauungsplan AH6 verfügt über ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Ausgleichskonzept; zusätzliche Ausgleichsflächen oder Maßnahmen werden daher nicht benötigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Empfehlung des Umweltamtes wird gefolgt. Keine Anpassung notwendig.	-	Kenntnisnahme. Keine Anpassung erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSG-ERGEBNIS
		<u>Künstliche Nisthilfen</u> Weiterhin regen wir an, dass bei der Bebauung die Einrichtung von Nisthilfen für Rauchschwalben und Mehlschwalben sowie Schleiereulen und Fledermäuse durchgeführt wird. Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610- Eine artenschutzrechtliche Empfehlung zur freiwilligen Anbringung/Ausbringung künstlicher Nisthilfen kann in den B-Plan integriert werden. Begründung Auf Grundlage des Artenschutzgutachtens gibt es keine artenschutzrechtliche Verpflichtung künstliche Nisthilfen für Rauchschwalben und Mehlschwalben sowie Schleiereulen und Fledermäuse auszubringen. Daher lässt sich auch keine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan begründen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie vom Umweltamt begründet, gibt es keine Grundlage für die verpflichtende Festsetzung von Nisthilfen. Die Festsetzung einer freiwilligen Anbringung erscheint dagegen als nicht zielführend, da es den Hauseigentümern generell freisteht, Nisthilfen anzubringen. Keine Änderung der Planung.	-	Kenntnisnahme. Keine Änderung erforderlich.
11	Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwache Landau	Stellungnahme vom 25.08.2022, Az.: 150-Dh Bei der Überprüfung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „AH 6, Am Brittenweg“ (Gemarkung Arzheim) ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf richtet sich nach der Technischen Regel des DVGW Arbeitsblatt VV405 unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung (Richtwerte siehe Tabelle 1 der genannten Technischen Regel). Für den vorgelegten Bebauungsplan sind demnach an Löschwasser bereit zu stellen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen sind bereits Ausführliche Hinweise zum Brandschutz vorhanden. Sie werden um die genauere Angaben zur vorzuhaltende Löschwassermenge ergänzt.	+	Ergänzung der Hinweise zum Brandschutz in den textlichen Festsetzungen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		WA1 und WA2: mind. 48 m³/h über die Dauer von zwei Stunden Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331 geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten (gemäß DIN EN 14384) ist dabei nach Möglichkeit den Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (gemäß DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 - 100 m festzulegen. Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen. Zur Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr auf oder an den Grundstücken (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen, etc.) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VVTB RP in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Die Kurvenführung der Straßen und der Feuerwehrezufahrt ist so zu gestalten, dass Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit unschwer an die Gebäude herangefahren werden können. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass ihre Abfolge logisch durchnummeriert ist und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden können. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und gut sichtbar an der Baustelle bzw. an Gebäuden anzubringen. . Bei der Planung und Ausführung von extensiven sowie intensiven Dachbegrünungen sind die Anforderungen und Vorgaben der VVTB RP in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen.			

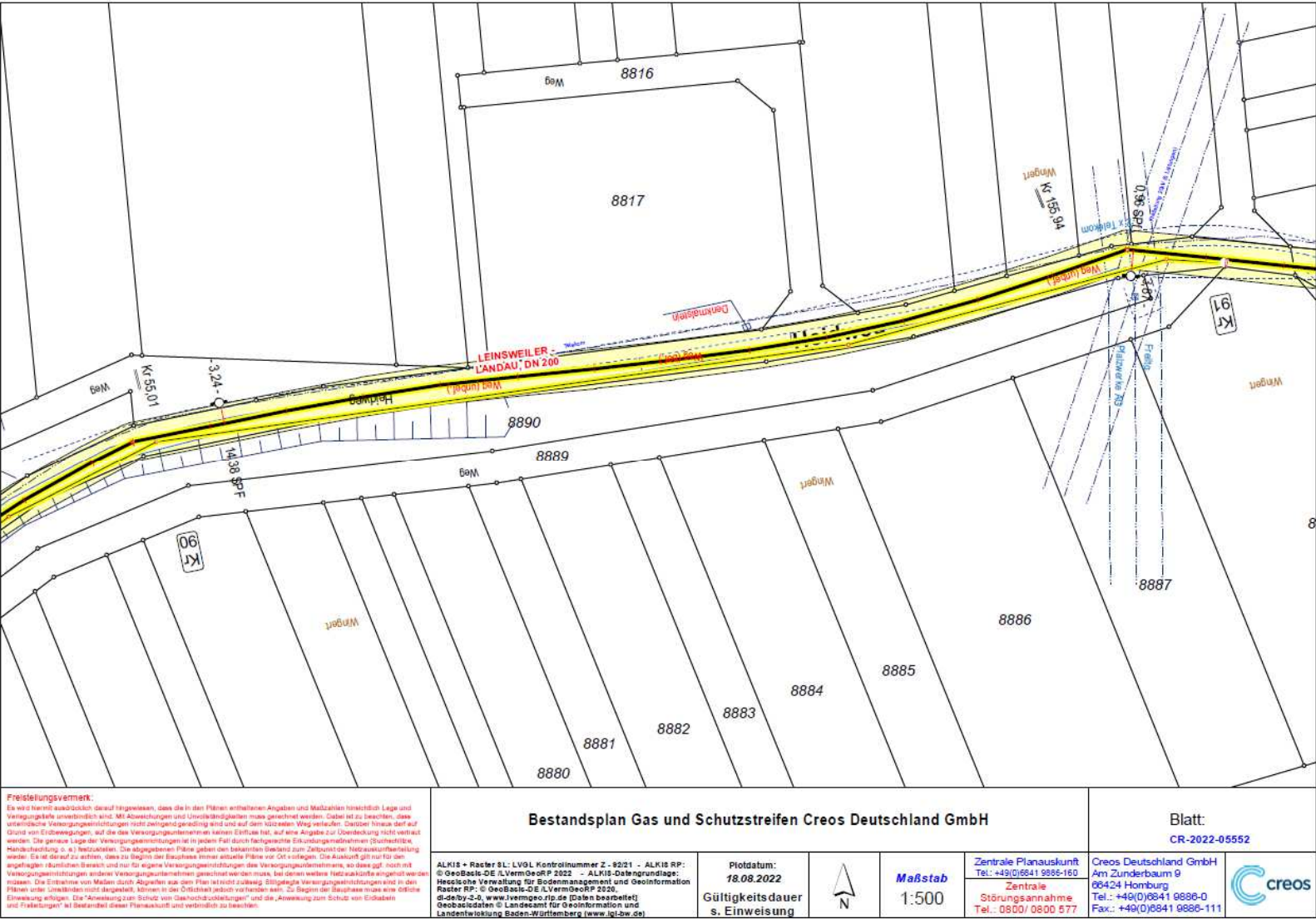
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „AH 6, AM BITTENWEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄ- GUNGS-ERGEBNIS
		Sofern Photovoltaikanlagen oder Ladestationen für die Elektromobilität errichtet werden sollen, sind die entsprechenden a.a.R.d.T. ¹ (insb. VDE- und DGUV-Bestimmungen) zu beachten und einzuhalten.			

Zu Nr. 5 Creos Deutschland GmbH - Übersichtsplan



Freistellungserklärung: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verläufe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geodätisch sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Bodenversetzungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Rückschlüsse, Handschächte o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftsabfertigung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stützpunkte Versorgungsunternehmen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Ortskenntnis jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gas- und Hochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.		Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH		CR-2022-05552	
Plotdatum: 18.08.2022	Gültigkeitsdauer s. Einweisung	Maßstab 1:5000	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160 Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111	
ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2022 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2020, dl-de/by-2-0, www.lvrmgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] - Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)					

Creos Deutschland GmbH – Netzplan Gas
(Legende und Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen siehe Originalstellungnahme vom 18.08.2022, Az.: CR-2022-05552)



Plan zu Nr. 9 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

